

Habilitationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Bek. d. MWK v. 07.10.1985 – 1062-243 97 –

Die Hochschule für Musik und Theater Hannover hat die in der Anlage abgedruckte Habilitationsordnung beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i.d.F. vom 23.10.1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30.07.1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

- Nds. MBl. Nr. 39/1985 S. 916

Anlage

Habilitationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hannover

§ 1

Die Habilitation

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Durch die Habilitation wird die Lehrbefugnis (venia legendi) in einem wissenschaftlichen Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hannover verliehen. Der Habilitierte erhält den akademischen Grad eines habilitierten Doktors und ist berechtigt, den Titel „Privatdozent“ zu führen. Die Habilitation begründet kein Recht auf eine Anstellung oder die Erteilung eines bezahlten Lehrauftrages oder eine sonstige Vergütung.

(2) Die Hochschule für Musik und Theater Hannover habilitiert für diejenigen Fächer, für die an ihr ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit vermittelt.

§ 2

Habilitationsleistungen

(1) Die im Habilitationsverfahren von dem Bewerber zu erbringenden Leistungen gliedern sich in eine schriftliche und eine mündliche Habilitationsleistung. Die Ausübung der erworbenen Lehrbefugnis beginnt mit einer öffentlichen Antrittsvorlesung des Habilitierten.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht in der Regel aus einer Habilitationsschrift. Sie muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung aus dem Fachgebiet darstellen, für das der Bewerber die Lehrbefugnis anstrebt. Sie soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. An Stelle der Habilitationsschrift können im Ausnahmefall eine oder mehrere veröffentlichte oder zur Veröffentlichung vorgesehene Arbeiten, zu denen die Dissertation hinzutreten kann, vorgelegt werden („kumulative Habilitation“).

(3) Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag und einem sich daran anschließenden Kolloquium. In dem Kolloquium soll der Bewerber seine Auffassung über den Gegenstand seines Vortrages gegenüber etwaigen Einwendungen verteidigen. Er soll sich imstande zeigen, in angemessener Darstellung die Thematik seines Vortrages im Hinblick auf die allgemeinen Grundlagen seines Fachgebietes zu reflektieren.

§ 3

Habilitationskonferenz und Erweiterte Habilitationskonferenz

(1) Entscheidungsorgan der Hochschule in Fragen der Habilitation ist grundsätzlich die Habilitationskonferenz. Ihr obliegen alle Entscheidungen des Habilitationsverfahrens außer der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung, der Auswahl des Themas und der Annahme der mündlichen Habilitationsleistung, der Definition der venia legendi, der

Möglichkeit, die mündliche Habilitationsleistung zu wiederholen. Diese Entscheidungen sind der Erweiterten Habilitationskonferenz vorbehalten. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, soweit die Ordnung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Habilitationskonferenz gehören alle an der Hochschule für Musik und Theater Hannover in einem wissenschaftlichen Fach im Aufbaustudiengang Musikwissenschaft und in den Studiengängen „Lehramt an Gymnasien“ und „Journalistik“ hauptamtlich lehrenden Professoren an.

(3) Der Erweiterten Habilitationskonferenz gehören neben den Mitgliedern der Habilitationskonferenz vier weitere habilitierte Professoren oder Privatdozenten als auswärtige Mitglieder an, die an anderen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen tätig sind. Die auswärtigen Mitglieder werden von der Habilitationskonferenz bestellt. Sie sind berufen, wenn sie ihre Bereitschaft zur Mitarbeit schriftlich erklärt haben. Bei der Auswahl der auswärtigen Mitglieder ist das Fach, für das der Habilitand die venia legendi beantragt, mit zwei Personen zu berücksichtigen. Die auswärtigen Mitglieder sind jeweils für ein bestimmtes Habilitationsverfahren berufen. Tritt während eines laufenden Verfahrens ein auswärtiges Mitglied zurück oder machen andere Umstände seine Mitarbeit dauerhaft unmöglich, so soll die Habilitationskonferenz ein anderes auswärtiges Mitglied berufen.

(4) Den Vorsitz der Habilitationskonferenz und der Erweiterten Habilitationskonferenz führt der Präsident der Hochschule, sofern er zugleich Professor eines wissenschaftlichen Faches gemäß Absatz 2 ist. Vertritt der Präsident kein wissenschaftliches Fach gemäß Absatz 2 oder ist er verhindert, übernimmt der dienstälteste habilitierte Professor eines dieser Fächer den Vorsitz.

§ 4

Voraussetzungen der Zulassung

(1) Der Bewerber muß den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule erworben haben. Über Zweifelsfragen bei der Anerkennung ausländischer Grade entscheidet die Habilitationskonferenz.

(2) Der Bewerber muß Erfahrungen in der wissenschaftlichen Lehre nachweisen, die mindestens zwei selbständig durchgeführten Veranstaltungen von je zwei Semesterwochenstunden entsprechen. Bewerbern, die diese Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllen, kann die Hochschule Gelegenheit geben, die entsprechende Lehrleistung zu erbringen.

(3) Die Zulassung zur Habilitation darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß ein entsprechender Bedarf besteht oder der Bewerber von einem Professor vorgeschlagen wird.

§ 5

Habilitationsantrag

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens und auf Erteilung der venia legendi ist an den Vorsitzenden der Habilitationskonferenz zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
2. die Promotionsurkunde in beglaubigter Fotokopie,
3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
4. ein Exemplar der Dissertation,
5. ein Verzeichnis bisheriger wissenschaftlicher Lehrveranstaltungen,
6. die schriftliche Habilitationsleistung in sieben Ausfertigungen,
7. eine Erklärung über frühere oder noch laufende Habilitationsversuche bzw. die Erklärung, daß

- solche Versuche bisher nicht unternommen wurden,
8. ggf. der Name eines Gutachters, den der Habilitand für die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlägt,
 9. eine Erklärung darüber, für welches wissenschaftliche Fach (bzw. Teilgebiet) die Lehrbefugnis (venia legendi) beantragt wird,
 10. eine Erklärung darüber, daß die Habilitationschrift von ihm ohne andere als darin angegebene Hilfsmittel angefertigt wurde.

(3) Dem Antrag sind drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag als Teil der mündlichen Habilitationsleistung nach § 9 Abs. 1 beizufügen oder spätestens bis zum Beginn der Auslagefrist für die Gutachten (§ 7 Abs. 6) nachzureichen. Die Themen sollen sich nicht überschneiden und nicht dem engeren Themenkreis der schriftlichen Habilitationsleistung entnommen sein.

(4) Der Habilitationsantrag kann vom Kandidaten bis zum Beginn der mündlichen Habilitationsleistung jederzeit zurückgezogen werden. Die Zurücknahme des Antrags ist gegenüber dem Vorsitzenden der Habilitationskonferenz schriftlich zu erklären.

§ 6

Zulassung und Eröffnung

(1) Der Vorsitzende der Habilitationskonferenz prüft die Unterlagen des Antrags. Liegen die Unterlagen vollständig vor, beruft er die Habilitationskonferenz ein und legt ihr den Antrag vor.

(2) Die Habilitationskonferenz entscheidet über die Zulassung zum Habilitationsverfahren. Bei positiver Entscheidung ist das Verfahren eröffnet.

(3) Ist die Entscheidung negativ, teilt der Vorsitzende der Habilitationskonferenz dies unter Angabe der Gründe dem Bewerber schriftlich mit.

(4) Die Habilitationskonferenz entscheidet möglichst noch in der Sitzung, in der die Zulassung beschlossen wurde, über

- a) die Zusammensetzung der Erweiterten Habilitationskonferenz (§ 3 Abs. 3),
- b) die Zusammensetzung des Gutachterausschusses.

(5) Den Mitgliedern der Erweiterten Habilitationskonferenz wird die schriftliche Habilitationsleistung zusammen mit allen übrigen Unterlagen zugänglich gemacht und bis zur Entscheidung über die venia legendi zugänglich erhalten.

§ 7

Gutachterausschuß. Begutachtung

(1) Die Mitglieder des Gutachterausschusses haben die Aufgabe, die schriftliche Habilitationsleistung in unabhängig voneinander anzufertigenden Gutachten zu beurteilen. Jedes Gutachten muß eine Aussage darüber enthalten, ob der Gutachter der Erweiterten Habilitationskonferenz die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung empfiehlt.

(2) Der Gutachterausschuß besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Professoren oder Privatdozenten, von denen mindestens zwei an auswärtigen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen tätig sind. Alle Gutachter sollen habilitiert sein. Mitgliedschaft im Gutachterausschuß und in der Erweiterten Habilitationskonferenz sind vereinbar. Dem Vorschlag des Habilitanden gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 soll entsprochen werden, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(3) Die Gutachter sollen ihre Gutachten binnen drei Monaten nach Eröffnung des Verfahrens erstellen. Ist ein Gutachten sechs Monate nach Eröffnung des Verfahrens nicht eingegangen, so tritt die Habilitationskonferenz zusammen und entscheidet, ob sie ein Ersatzgutachten anfordert oder ob sie die bisher eingegangenen Gutachten als ausreichende Basis für eine Entscheidungsfindung ansieht.

(4) Sobald die Anzahl der Gutachten vollständig oder nach Absatz 3 für ausreichend befunden ist, werden die

Gutachten von einem an der Hochschule tätigen Mitglied des Gutachterausschusses zu einem Bericht zusammengefaßt. Aus dem Bericht muß hervorgehen, ob die Gutachter mehrheitlich für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung votieren. Der letztere Sachverhalt wird dem Kandidaten durch den Vorsitzenden der Habilitationskonferenz mitgeteilt.

(5) Der Habilitand kann beantragen, den Bericht und die Gutachten einzusehen. Er kann schriftlich dazu Stellung nehmen.

(6) Der Bericht, die Gutachten und die eventuelle Stellungnahme des Habilitanden werden den an der Hochschule tätigen Mitgliedern der Erweiterten Habilitationskonferenz durch Auslage in der Hochschule zugänglich gemacht. Die Auslagefrist beträgt mindestens zwei Wochen. Den auswärtigen Mitgliedern werden die Unterlagen in Kopie zugesandt.

§ 8

Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Nach Ende der Auslagefrist tritt die Erweiterte Habilitationskonferenz zusammen und entscheidet nach vorheriger Aussprache in offener Abstimmung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Für die Annahme ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Erweiterten Habilitationskonferenz sowie die Mehrheit aller ihrer Mitglieder erforderlich. Auswärtige Mitglieder der Erweiterten Habilitationskonferenz können ihr Votum schriftlich abgeben.

(2) Ist die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet. Der Vorsitzende teilt dies dem Habilitanden schriftlich mit.

(3) Ist die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, so entscheidet die Erweiterte Habilitationskonferenz möglichst noch in der gleichen Sitzung über die Themenvorschläge des Kandidaten für die mündliche Habilitationsleistung, indem sie einen dieser Vorschläge auswählt. Auswärtige Mitglieder der Erweiterten Habilitationskonferenz können ihr Votum schriftlich abgeben. Der Vorsitzende teilt dem Habilitanden die Entscheidung unverzüglich mit.

(4) Die Sitzung der Erweiterten Habilitationskonferenz, in der die mündliche Habilitationsleistung zu erbringen ist, soll zu einem Termin zwei Wochen nach der Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung einberufen werden. Der Kandidat kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichten und einem früheren Termin zustimmen.

§ 9

Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung

(1) Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag von höchstens 45 Minuten Dauer vor der Erweiterten Habilitationskonferenz und aus einem anschließenden wissenschaftlichen Kolloquium zum Vortrag. Das Kolloquium soll die Dauer von eineinhalb Stunden nicht überschreiten. Vortrag und Kolloquium sind für Lehrende der Hochschule, für Studenten von Aufbaustudiengängen an dieser und für Personen, die ihre eigene Habilitation vorbereiten, begrenzt öffentlich.

(2) Im Anschluß an das Kolloquium diskutiert die Erweiterte Habilitationskonferenz die mündliche Leistung wie auch die Gesamtleistung im Verhältnis zu der vom Kandidaten beantragten Lehrbefugnis (§ 5 Abs. 2 Nr. 9). Sie entscheidet dann in offener Abstimmung über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung für eine bestimmte Lehrbefugnis. Bei der Definition der letzteren kann sie den Antrag modifizieren. Die Annahme der mündlichen Leistung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Erweiterten Habilitationskonferenz sowie der Mehrheit aller ihrer Mitglieder.

(3) Mit der Annahme der mündlichen Habilitationsleistung ist die Habilitation vollzogen und die Rechtsstellung eines Privatdozenten an der Hochschule für Musik und Theater Hannover begründet. Dem Habilitierten wird eine Urkunde über die Erteilung der venia legendi ausgestellt.

(4) Wird die erforderliche Mehrheit für die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung nicht erreicht, so hat der

Vorsitzende zu prüfen, ob die Erweiterte Habilitationskonferenz einer einmaligen Wiederholung der mündlichen Leistung zustimmt. Diese Zustimmung bedarf der gleichen Mehrheit wie die Annahme.

(5) Wird die mündliche Habilitationsleistung weder angenommen noch eine Wiederholung zugestanden, so ist der Habilitationsantrag abgelehnt; das Verfahren ist ohne Erfolg beendet. Der Vorsitzende erteilt dem Kandidaten darüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 10

Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung

(1) Ist eine Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung zugestanden, so kann der Kandidat sich zu dieser frühestens drei, spätestens sechs Monate nach seinem ersten Versuch beim Vorsitzenden der Erweiterten Habilitationskonferenz schriftlich melden. Er hat drei neue Vorschläge für das Thema der mündlichen Leistung beizufügen.

(2) Der Vorsitzende beruft die Erweiterte Habilitationskonferenz ein und stellt die Themen zur Auswahl. Auswärtige Mitglieder können schriftlich votieren.

(3) Die Sitzung der Erweiterten Habilitationskonferenz zur Wiederholung der mündlichen Leistung soll zwei Wochen nach der Wahl des Themas stattfinden. Der Kandidat kann einer kürzeren Frist zustimmen.

(4) Für Annahme und Ablehnung der wiederholten mündlichen Habilitationsleistung gilt § 9 sinngemäß. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Macht der Kandidat von seinem Wiederholungsrecht binnen sechs Monaten nach dem ersten Versuch keinen Gebrauch, so ist die Habilitation ohne Erfolg beendet.

§ 11

Erneuter Habilitationsantrag

(1) Ein Kandidat, dessen Habilitationsversuch an der Hochschule für Musik und Theater Hannover ohne Erfolg beendet wurde, kann an dieser Hochschule keinen erneuten Antrag auf Habilitation stellen.

(2) Ein erneuter Antrag auf Habilitation an der Hochschule für Musik und Theater Hannover ist jedoch möglich, wenn ein Kandidat bei seinem ersten Habilitationsversuch während des laufenden Verfahrens den Habilitationsantrag zurückgezogen hat (§ 5 Abs. 4). Ein Beschluß der Erweiterten Habilitationskonferenz, der gleichbedeutend mit dem negativen Ausgang des Verfahrens ist, darf noch nicht vorgelegen haben. Der erneute Habilitationsantrag kann frühestens ein Jahr nach Zurücknahme des ersten Habilitationsantrages gestellt werden.

(3) Ein dritter Habilitationsantrag ist nicht möglich.

§ 12

Privatdozent

(1) Der Privatdozent ist verpflichtet, im Laufe eines Jahres nach Annahme der mündlichen Habilitationsleistung eine öffentliche Antrittsvorlesung zu einem von ihm gewählten Thema aus dem Gebiet seiner Lehrbefugnis zu halten. Der Präsident der Hochschule kündigt die Antrittsvorlesung, nachdem der Habilitierte Thema und Termin benannt hat, öffentlich an.

(2) Der Privatdozent ist Angehöriger der Hochschule. Er hat das Recht zu selbständiger Lehre im Rahmen seiner Lehrbefugnis. § 68 NHG bleibt unberührt.

(3) Es ist erwünscht, daß der Privatdozent regelmäßig Lehrveranstaltungen anbietet oder den Verzicht auf die Ausübung seiner Lehrbefugnis erklärt.

§ 13

Ende der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis endet

1. durch Erlöschen, wenn der Privatdozent an eine wissenschaftliche oder künstlerischwissenschaftliche oder vergleichbare ausländische Hochschule als Professor berufen ist und den Ruf angenommen hat oder wenn er von einer anderen Hochschule auf seinen Antrag dorthin umhabilitiert wurde.

2. durch Entziehung, die die Habilitationskonferenz mit der Mehrheit ihrer Mitglieder aussprechen kann, wenn

a) sich herausstellt, daß die Habilitation auf Grund eines vom Bewerber verursachten Irrtums über wesentliche Voraussetzungen vollzogen wurde,

b) gegen den Privatdozenten ein strafgerichtliches Urteil rechtskräftig wird, das bei einem Beamten die Entfernung aus dem Dienst zur Folge hätte.

(2) Für die Entziehung des akademischen Grades Dr. habil. gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Umhabilitation

(1) Wer an einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule in einem einschlägigen Fach (§ 1 Abs. 2) habilitiert ist, kann beim Vorsitzenden der Habilitationskonferenz die Umhabilitation an die Hochschule für Musik und Theater Hannover beantragen.

(2) Über den Antrag entscheidet die Habilitationskonferenz mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung Gutachten einholen.

(3) Im Fall der Umhabilitation entfallen die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung, nicht jedoch die Antrittsvorlesung.

§ 15

Drucklegung

(1) Wurde die Habilitation auf Grund einer Habilitationsschrift als schriftliche Habilitationsleistung vollzogen, so soll die Schrift in angemessener Frist nach Ende des Verfahrens im Druck veröffentlicht werden.

(2) Bei kumulativer Habilitation gilt Absatz 1 für die noch nicht veröffentlichten Teile der schriftlichen Habilitationsleistung entsprechend.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

= 31.10.1985